



Handwritten mark or signature in red ink, possibly 'M. G.'

Ta 6.



Dennach die Hochgebohrne Unsere Gnädigste Herrschafft/
mit sonderbahrem Mißfallen vernehmen müssen/was massen die Feld-Dieberey so wohl in denen Gärten und
Aeckern/ umb diese Städte/ als auch auff dem Lande/ dergestalten überhand nimmet/das fast niemands das
Seinige/ der Gebühr nach/einsammeln/ und genießen kan/ Dieselbe aber aus hoher Lands-Väterlicher Vor-
sorge/ solchem Unwesen/ auff alle ernstliche Weise zu steuren gemeinet/ und zu dem Ende in Gnaden befohlen
ein gewisses Diebs-Buch/ so wohl in allhiefigen beyden Städten/ als auch in allen und jeden Dero angehöri-
gen Aemtern/ auff dem Lande auffzurichten/ worinnen der- oder diejenige/ so über der Feld-Dieberey werden
ertappet/ oder deren sonst überzeuget werden/ nicht allein ihren Namen/ zu ihrem ewigen Schimpff und
Spott/einschreiben und auffzeichnen lassen/sondern auch dabey Jährlichen/ so lang sie leben/ einen sogenannten
Diebs-Schilling/ welcher in dieses Buch einzutragen und ordentlich zu verrechnen ist/ erlegen sollen; Als
wird ein solches vermittelst dieses gedruckten Patents/ jedermänniglichen zu dem Ende öffentlich kundt und
zu wissen gethan/ damit ein jeglicher sich darnach richten/ und vor immerwährendem Spott/Schimpff
und Schaden/ auch befindenden Dingen nach/ für noch höherer Leibes- und Lebens- Strafe hüten möge.
Decretum Hanau/ den 2. Septembr. 1692.

Aus Hoch Bräflicher Regierung
daselbsten.

Die Kunst der Buchführung

Das Buch führt die Handlung der Wirtschaft an
den Ort der Buchführung und die Handlung der
Wirtschaft an den Ort der Buchführung. Die
Handlung der Wirtschaft ist die Handlung der
Buchführung. Die Handlung der Buchführung ist
die Handlung der Wirtschaft. Die Handlung der
Wirtschaft ist die Handlung der Buchführung.
Die Handlung der Buchführung ist die Handlung
der Wirtschaft. Die Handlung der Wirtschaft ist
die Handlung der Buchführung. Die Handlung der
Buchführung ist die Handlung der Wirtschaft.

Die Kunst der Buchführung

Handlung



ms

De 1321

4°

ULB Halle 3
001 511 904



Zurück an TA (Ed)

1018

An. 11





Demnach die Hochgebohrne Unsere Gnädigste Herrschafft/

mit sonderbahrem Mißfallen vernehmen müssen/was massen die Feld-Dieberey so wohl in denen Gärten und Aekern / umb diese Städte / als auch auff dem Lande / dergestalten überhand nimmet/das fast niemands das

Keintze / der Gebühr nach/einsammeln/ und geniessen kan / Dieselbe aber aus hoher Lands-Väterlicher Vor- rge) solchem Unwesen / auff alle ernstliche Weise zu steuren gemeinet / und zu dem Ende in Gnaden befohlen

n gewisses Diebs-Buch/ so wohl in allhiefigen beyden Städten / als auch in allen und jeden Dero angehört- n Aembtern/ auff dem Lande auffzurichten/worinnen der- oder diejenige/ so über der Feld-Dieberey werden

tappet/ oder deren sonst überzeuget werden/ nicht allein ihren Namen / zu ihrem ewigen Schimpff und Spott/einschreiben und auffzeichnen lassen/sondern auch dabey Jährlichen/ so lang sie leben/ einen sogenannten

Diebs-Schilling / welcher in dieses Buch einzutragen und ordentlich zu verrechnen ist / erlegen sollen ; Als

rd ein solches vermittelst dieses gedruckten Patents/ jedermänniglichen zu dem Ende öffentlich kundt und wissen gethan / damit ein jeglicher sich darnach richten / und vor immerwährendem Spott/Schimpff

und Schaden/ auch befindenden Dingen nach/ für noch höherer Leibes- und Lebens- Strafe hüten möge.

secretum Hanau/ den 2. Septembr. 1692.

Aus Hoch Dräflicher Regierung
daselbsten.

